

Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

zwischen

[Name des Letztverbrauchers]

Straße
PLZ Ort

– nachstehend „Anschlussnutzer“ oder „Letztverbraucher“ genannt –

und

**Stadtwerke Brühl GmbH
Engeldorfer Straße 2
50321 Brühl**

– nachstehend „Verteilnetzbetreiber“ genannt –

– zusammen auch „Vertragsparteien“ genannt –

Die Vereinbarung betrifft den Anschluss:

[Name der Abnahmestelle]

Straße
PLZ Ort

Zählpunktbezeichnung: DE00xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

in der Netz- oder Umspannebene:

[Angabe der Spannungsebene]

Netznutzer / Lieferant:

**Stadtwerke Brühl GmbH
Engeldorfer Straße 2
50321 Brühl**

– nachstehend „Netznutzer“ genannt –

Präambel

Der Verteilnetzbetreiber ist Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes im Sinne des § 3 Nr. 2 EnWG, an dessen Netz die oben genannte Abnahmestelle des Letztverbrauchers angeschlossen ist.

Sofern der Letztverbraucher nicht selbst Netznutzer ist, sondern ein Dritter aufgrund eines Lieferantenrahmenvertrages Vertragspartner des Verteilnetzbetreibers für die Netznutzung dieser Abnahmestelle ist, so versichern die Vertragsparteien, dass der Netznutzer seine Zustimmung zum Abschluss der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts zwischen dem Verteilnetzbetreiber und dem Letztverbraucher erteilt hat.

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen bestimmten Letztverbrauchern in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, soweit auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

Die Vertragsparteien schließen die Vereinbarung, da der Letztverbraucher gegenüber dem Verteilnetzbetreiber glaubhaft dargelegt hat, dass für die oben genannte Abnahmestelle die Voraussetzungen zur Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts gem. § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV gegeben sind.

Die Vereinbarung besteht solange, wie die Vorgaben der von der Bundesnetzagentur gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 30 Abs. 2 Nr. 7 StromNEV getroffenen Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV (BK4-13-739) erfüllt werden.

Der Verteilnetzbetreiber ist verpflichtet, alle erforderlichen Daten, die mit der Anzeige der Vereinbarung einzureichen sind, dem Letztverbraucher unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

1. Vertragsparteien

Die Vereinbarung kommt unmittelbar zwischen Verteilnetzbetreiber und Letztverbraucher zustande.

Sofern anstelle des Letztverbrauchers eine dritte Person handelt, so versichert diese, dass eine wirksame Bevollmächtigung durch den Letztverbraucher vorliegt. Der Bevollmächtigte verpflichtet sich, diejenigen Informationen und Unterlagen, die vom Letztverbraucher erforderlich sind, zu beschaffen und an den Verteilnetzbetreiber weiterzugeben. Der Bevollmächtigte informiert den Letztverbraucher über diese abgeschlossene Vereinbarung.

2. Voraussetzungen

Bei der Anzeige der Vereinbarung sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu beachten:

2.1. Hochlastzeitfenster

Entsprechend den Vorgaben der Festlegung werden die Hochlastzeitfenster vom Verteilnetzbetreiber ermittelt und jährlich bis spätestens zum 31. Oktober für das Folgejahr auf der Internetseite des Verteilnetzbetreibers veröffentlicht.

2.2. Erheblichkeit

Der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers an der oben bezeichneten Abnahmestelle muss erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- und Umspannebene abweichen. Die Erheblichkeit wird prozentual anhand der Lastreduzierung bestimmt. Bei der Ermittlung der prozentualen Lastreduzierung wird die Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Letztverbrauchers. Dabei ist auf die jeweilige Netz- bzw. Umspannebene abzustellen.

Netz-/Umspannebene	HöS	HöS/HS	HS	HS/MS	MS	MS/NS	NS
Erheblichkeitsschwelle	5%	10%	10%	20%	20%	30%	30%

Zudem muss die Lastreduzierung der höchsten Last des Letztverbrauchers im Hochlastzeitfenster gegenüber der Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers an der oben bezeichneten Abnahmestelle wenigstens 100 kW betragen.

2.3. Bagatellgrenze

Ein Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt ist nur dann gegeben, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500,00 € im jeweiligen Abrechnungsjahr beträgt.

3. Berechnungsgrundlagen / Ermittlung des individuellen Netzentgeltes

Das individuelle Netzentgelt begründet sich darin, dass aufgrund der dem Verteilnetzbetreiber vorliegenden oder prognostizierten oder technisch bedingten oder vertraglich festgelegten Verbrauchsdaten der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers voraussichtlich erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweichen wird. Die tatsächliche Belastung des allgemeinen Netzes durch den Letztverbraucher ist damit wegen des atypischen Verhaltens seines Leistungsbezuges (geringer Beitrag zur Jahreshöchstlast) im Vergleich zu anderen Letztverbrauchern geringer.

Als Bewertungskriterium für die sich daraus ergebende Kosteneinsparung werden die Hochlastzeitfenster gemäß Ziffer 2.1 angesetzt.

Abrechnungsgrundlage für das individuelle Netzentgelt sind die jeweils aktuell gültigen, auf der Internetseite des Verteilnetzbetreibers veröffentlichten Preisblätter des Verteilnetzbetreibers. Bei der Ermittlung des individuellen Netzentgeltes wird der allgemeine Leistungspreis mit dem höchsten gemessenen Leistungswert innerhalb der Hochlastzeitfenster multipliziert. Der Arbeitspreis wird mit der gemessenen Jahresarbeit multipliziert. Das so erhaltene Arbeitsentgelt wird zu dem individuellen Leistungsentgelt addiert und ergibt das individuelle Netzentgelt. Dieses individuelle Netzentgelt wird mit dem allgemeinen Netzentgelt verglichen. Sofern das individuelle Netzentgelt geringer als 20 %

des allgemeinen Netzentgeltes ist, wird es gemäß § 19 Abs. 2 S. 4 StromNEV auf diesen Wert begrenzt.

Berechnung allgemeines Entgelt:	Berechnung individuelles Entgelt:
Leistungspreis x Jahreshöchstleistung + Arbeitspreis x Jahresarbeit = allgemeines Entgelt	Leistungspreis x höchste Leistung in den Hochlastzeitfenstern + Arbeitspreis x Jahresarbeit = individuelles Entgelt
Bedingung: Individuelles Netzentgelt \geq allg. Entgelt x 20 %	

Die eventuelle Nutzung von separat bestellter Netzreservekapazität bleibt bei der Ermittlung der höchsten Entnahmeleistung des Letztverbrauchers in den Hochlastzeitfenstern unberücksichtigt.

Leistungsspitzen, die nachweislich durch kuratives Redispatch aufgrund von Anforderungen des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers oder durch die Erbringung negativer Regelenergie induziert wurden, sind bei der Ermittlung der Jahreshöchstlast nicht zu berücksichtigen. Leistungsspitzen, die durch entsprechende Maßnahmen verursacht wurden, sind vom Letztverbraucher unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Auftreten der Leistungsspitze, unter Angabe von Zeitraum, Laständerung und Ursache beim Verteilnetzbetreiber zu melden. Wird kein ausreichender Nachweis vom Letztverbraucher dafür erbracht, dass die Leistungsspitze aufgrund einer Maßnahme des kurativen Redispatch oder der Erbringung negativer Regelenergie entstanden ist, kann diese Leistungsspitze bei der Ermittlung der Jahreshöchstlast nicht unberücksichtigt bleiben.

Sofern die Netznutzung unterhalb von 2.500 Benutzungsstunden liegt, hat der Letztverbraucher die Wahloption, für die Berechnung des individuellen Netzentgeltes den allgemein gültigen Leistungs- und Arbeitspreis oberhalb von 2.500 Benutzungsstunden heranzuziehen.

Ob die Wahloption in Anspruch genommen wird, muss dem Verteilnetzbetreiber spätestens zum Zeitpunkt des Abschlusses der individuellen Netzentgeltvereinbarung mitgeteilt werden. Hat der Letztverbraucher sich im Rahmen von § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV für das erste Jahr der Vereinbarung für die Wahloption entschieden, kann er während eines laufenden Abrechnungsjahres keine Umstellung des individuellen Netzentgeltes auf die Arbeits- und Leistungspreise unter 2.500 Benutzungsstunden geltend machen. Die bei Zugrundelegung der tatsächlichen Benutzungsstundenzahl zu zahlenden allgemeinen Netzentgelte bilden auch im Falle der Nutzung der Wahloption die Obergrenze des vom Letztverbraucher zu zahlenden Entgelts. In den Folgejahren kann der Letztverbraucher dem Verteilnetzbetreiber jeweils bis spätestens zum 31. Oktober mitteilen, ob er für das kommende Kalenderjahr an der Wahloption festhalten möchte oder ob die Berechnung wieder auf Basis der tatsächlichen allgemeinen Arbeits- und Leistungspreise unter 2.500 Stunden erfolgen soll. Erfolgt keine Mitteilung, wird angenommen, dass die für das laufende Kalenderjahr gewählte Berechnungsmethode auch im nächsten Jahr weiter gelten soll.

Falls zutreffend, bitte ankreuzen:

- Der Letztverbraucher übt die Wahloption für Letztverbraucher unter 2.500 Benutzungsstunden aus. Für das erste Jahr der Vereinbarung werden bei der Ermittlung des individuellen Netzentgeltes der Leistungs- und Arbeitspreis gemäß veröffentlichtem Preisblatt oberhalb von 2.500 Benutzungsstunden zugrunde gelegt.

Der Letztverbraucher informiert den Verteilnetzbetreiber über absehbare Änderungen seines Verbrauchsverhaltens, die für die Ermittlung des individuellen Netzentgeltes im folgenden Kalenderjahr maßgeblich sind.

4. Abrechnung

Bis zum Zeitpunkt der Anzeige der vorliegenden Vereinbarung bei der Regulierungsbehörde zahlt der Letztverbraucher für die vom Verteilnetzbetreiber erbrachten Leistungen monatliche Abschlagszahlungen auf Basis der veröffentlichten allgemeinen Netzentgelte. Ab dem Zeitpunkt der Anzeige erfolgt die Ermittlung der monatlichen Abschlagszahlungen dann auf Basis der in der Genehmigung als Prognosewerte angenommenen individuellen Netzentgelte. Darüber hinaus erstattet der Verteilnetzbetreiber die in die Laufzeit der Vereinbarungen fallenden, bereits zu viel gezahlten monatlichen Abschlagszahlungen unverzüglich an den Letztverbraucher zurück.

5. Laufzeit

Die zwischen den Vertragsparteien getroffene Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV tritt nach erfolgter Anzeige zum vereinbarten ersten Geltungstag in Kraft und gilt unbefristet.

Diese Vereinbarung endet ohne erneute Erklärung automatisch, wenn die Regulierungsbehörde die angezeigte Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 S. 8 StromNEV untersagt oder wenn an der Abnahmestelle der Verteilnetzbetreiber oder der Letztverbraucher wechselt.

Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

6. Tatsächlicher Eintritt der Voraussetzungen

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt gem. § 19 Abs. 2 S. 17 StromNEV unter dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV auch tatsächlich eintreten. Tritt die Voraussetzung einer erheblichen Abweichung des Höchstlastbeitrags des Letztverbrauchers von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene tatsächlich nicht ein oder wird die Bagatellgrenze in einem Kalenderjahr nicht erreicht, ergibt sich für das betreffende Jahr keine Netzentgeltreduktion. Für die Abrechnung der Netznutzung werden in diesem Fall die allgemein gültigen Netzentgelte zugrunde gelegt.

7. Anzeigepflicht

Die Gewährung des vereinbarten individuellen Netzentgeltes für die atypische Netznutzung steht unter dem Vorbehalt der Anzeige bei der Regulierungsbehörde gemäß § 19 Abs. 2 S. 7 StromNEV. Der Letztverbraucher wird diese Vereinbarung sowie das Anzeigeformular unmittelbar nach Vertragsschluss der Regulierungsbehörde zur Anzeige vorlegen.

Vertragspartner:

Brühl, _____

Ort, Datum

Stadtwerke Brühl GmbH

Anschlussnutzer / Letztverbraucher; Stempel und Unterschrift